

Richtlinie Policy Forschungsdatenmanagement

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung.....	1
2. Geltungsbereich & Geltungsdauer.....	1
3. Begriffsdefinitionen	2
4. Nutzungsrechte.....	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Sonderbestimmungen im Bereich der Medizinischen Fakultät	5
5. Grundsätze des Forschungsdatenmanagements.....	6
6. Verantwortlichkeiten.....	7
6.1. Verantwortlichkeiten der JKU	7
6.2. Verantwortlichkeiten der Forschenden:	8
7. Kontakt.....	9

1. Zielsetzung

Die Johannes Kepler Universität (JKU) anerkennt die fundamentale Bedeutung des Managements von Forschungsdaten und den zugehörigen Aufzeichnungen für eine qualitativ hochwertige Forschung und die wissenschaftliche Integrität. Korrekte und leicht auffindbare Forschungsdaten dienen als Grundlage und wesentlicher Bestandteil jeder Forschungstätigkeit. Sie ermöglichen zudem die Überprüfung und Verteidigung des Forschungsprozesses bzw. der Forschungsergebnisse sowie deren Nachnutzung. Die JKU ist bestrebt diesbezüglich den höchsten Standard gemäß der FAIR-Prinzipien zu fördern um den langfristigen Wert der Forschungsdaten für Wissenschaft, Forschung und Gesellschaft sicherzustellen. Die vorliegende Richtlinie dient den WissenschaftlerInnen der JKU als Leitfaden für den Umgang mit Forschungsdaten.

2. Geltungsbereich & Geltungsdauer

Diese Richtlinie erfasst die Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung sowie Nachnutzung von Forschungsdaten. Sie gilt für das gesamte wissenschaftliche Personal der JKU und auf unbestimmte Zeit. Werden Forschungstätigkeiten durch einen Dritten gefördert oder finanziert bzw. gesponsert und verlangt der zugrundeliegende Vertrag besondere Bestimmungen hinsichtlich der Forschungsdaten (insbesondere der Rechte am geistigen Eigentum, Zugangsrechte, Verwertungsrechte), so gehen die Bestimmungen des konkreten Vertrages den Regelungen dieser Policy vor. Gleiches gilt für Kooperationsverträge mit externen Forschungspartnerinnen und Forschungspartnern.

3. Begriffsdefinitionen

ALCOA+ Prinzip: ALCOA ist ein Akronym und beschreibt die fünf wichtigsten Aspekte aus der Guten Klinischen Praxis (GCP) im Umgang mit Klinischen Forschungsdaten. Diese sind: Zuordenbarkeit (**A**tttributable), Lesbarkeit (**L**egible), Zeitgenau (**C**ontemporaneous), Original (**O**riginal) und Korrektheit (**A**ccurate). Hinter dem „Plus“ verbirgt sich CCEA. Dies ist eine Erweiterung des ALCOA-Prinzips und steht für complete, consistant, enduring und available, also, vollständig, stimmig, dauerhaft und verfügbar.

Data-Clearing: Beim Daten-Clearing wird einerseits die Zulässigkeit der Weitergabe personenbezogener Daten durch die JKU an Dritte mit Rücksicht auf das Datenschutzgesetz idgF. und die Datenschutz-Grundverordnung geprüft, sowie die Schutzfähigkeit von Forschungsdaten, insbesondere vor dem Hintergrund des geltenden Urheberrechts. Die Aufgaben des Data-Clearings werden an der JKU dezentral wahrgenommen:

- Die **Rechtsabteilung** ist zuständig für spezifische rechtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Datenschutz und Urheberrecht, sofern diese nicht durch eine der nachstehenden Stellen erfüllt werden können.
- Die Abteilung **Forschungsservice** und **Wissenstransfer** der JKU ist zuständig für die Information und Beratung zu Drittmittelprojekten, Forschungsförderung und Unterstützung bei der Antragstellung.
- Der/die **Datenschutzbeauftragte** nimmt die ihm/ihr gemäß Art 39 DSGVO obliegenden Aufgaben wahr, insbesondere die Beratung und Unterrichtung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmung durch die JKU und deren MitarbeiterInnen. Darüber hinaus ist der/die Datenschutzbeauftragte gemäß Art 38 Abs. 4 DSGVO eine Anlaufstelle für betroffene Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO.
- Darüber hinaus werden ForscherInnen der JKU durch die JKU-Abteilung **IPR-Management** im Bereich der Schutzrechte (IPR), insbesondere des Patent- und Lizenzwesens sowie bei der Ausgestaltung entsprechender Verträge beratend unterstützt.
- Das Kompetenzzentrum für Klinische Studien (**KKS Linz**) am Zentrum für Klinische Forschung (ZKF) der medizinischen Fakultät übernimmt Beratungstätigkeiten hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der klinischen Forschung.

Datenmanagementplan (DMP): Ziel ist die Beschreibung aller Tätigkeiten, die im Rahmen von Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit Forschungsdaten während ihres gesamten Lebenszyklus vorgenommen werden durch Festlegung, welche Daten wie und zu welchen Zwecken erhoben, verarbeitet, und für welche Dauer gespeichert werden und Sicherstellung, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht), vertraglichen und inneruniversitären Vorgaben, insbeson-

dere der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹, den FAIR-Prinzipien sowie ethischen Grundsätzen durchgeführt werden.²

DSG: Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, (Datenschutzgesetz), idF. BGBl. I Nr. 14/2019.

DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

Dritte: natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die nicht der Johannes Kepler Universität Linz zurechenbar sind.

FAIR-Prinzipien: Richtlinie bzw. Grundsätze, die im Rahmen des Forschungsdatenmanagements zur Sicherstellung der Auffindbarkeit (Findability), Zugänglichkeit (Accessibility), Interoperabilität (Interoperability) und Wiederverwendbarkeit (Re-usability) von Forschungsdaten implementiert werden.³

FOG: Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), idF. BGBl. I Nr. 31/2018.

Forschungsdaten: Daten, die durch wissenschaftliche Forschungen, Experimente, Messungen, Simulationen, Erhebungen oder Befragungen entstehen. Sie umfassen strukturierte Massendaten sowie unstrukturierte Daten unterschiedlichsten Formats und Inhalts, so auch Prozessdaten wie Bearbeitungsschritte, in einem Forschungsvorhaben entwickelte Algorithmen und Programme.⁴ Es sind dies alle Informationen, die erforderlich sind, um den Werdegang, das Ergebnis, die Beobachtungen oder Erkenntnisse von Forschungstätigkeiten zu unterstützen oder zu validieren (z.B. Rohdaten, bearbeitete Daten, freigegebene Daten, publizierte Daten).

Forschungsdatenmanagement: Prozess, der sich über den gesamten Lebenszyklus der Forschungsdaten, insbesondere ihrer Planung, Gewinnung, Sammlung, Publikation, Dokumentation, Bereitstellung und Speicherung bzw. Archivierung erstreckt.⁵ Beratung und Information der ForscherInnen im Zusammenhang mit dem Forschungsdatenmanagement und der Erstellung von Datenmanagementplänen erfolgt durch Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der JKU.

¹ SOP 8201.

² <https://www.forschungsdaten-bildung.de/datenmanagementplan?la=de> abgerufen am 14.02.2020.

³ H2020 Programme. Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, released by EUROPEAN COMMISSION, Directorate-General for Research & Innovation.

⁴ Arbeitsgruppe Forschungsdaten der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen abgerufen unter: <https://www.allianzinitiative.de/archiv/forschungsdaten/> [am 12.02.2020]; E-Science: Wissenschaft unter neuen Rahmenbedingungen. Fachkonzept zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Infrastruktur in Baden-Württemberg, herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2014), 16.

⁵ Forschungsdatenmanagement. Eine Handreichung, herausgegeben von Arbeitsgruppe Forschungsdaten der Schwerpunktinitiative Digitale Information der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, 1. Auflage (2018), 4.

Forschungsdokumentation (FoDok): Datenbank, in der Metadaten zu Forschungsleistungen der JKU-MitarbeiterInnen gespeichert werden.

Freie Lizenz: Gemäß § 24 Abs. 1 UrhG kann der/die UrheberIn eines urheberrechtlich geschützten Werkes anderen (natürlichen oder juristischen) Personen in Form einer Werknutzungsbeurteilung gestatten, das Werk auf einzelne oder alle, dem/der UrheberIn vorbehaltenen Verwertungsarten zu nutzen. Darüber hinaus kann er/sie anderen auch ein ausschließliches (absolutes) Werknutzungsrecht einräumen. Die Übertragung dieser Rechte erfolgt jeweils in Gestalt von Lizenzen im Rahmen urheberrechtlicher Verträge.⁶ Mit freien Lizenzen (Open Content) wird grundsätzlich eine freie bzw. offene Verwendung, Verbreitung bzw. Vervielfältigung und Bearbeitung der Daten ermöglicht, solange der/die UrheberIn genannt wird;⁷ im Forschungsbereich werden häufig die Creative Commons-Kernlizenzen (CC BY bzw. CC0) verwendet.

PatG: Patentgesetz 1970, idF. BGBl I Nr. 37/2018.

Personenbezogene Daten: Gemäß Art 4 Ziff. 1 DSGVO sind dies alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Repositorium: Von Forschungseinrichtungen, insbesondere Universitäten betriebene Datenbanken zur Speicherung, Archivierung, Verwaltung und Verfügbarmachung wissenschaftlicher Materialien bzw. Forschungsdaten.⁸

UG: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idF. BGBl I Nr. 3/2019.

UrhG: Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), idF. BGBl. I Nr. 105/2018.

4. Nutzungsrechte

4.1 Allgemeines

Die Werknutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die von Universitätsangehörigen in Ausübung ihrer universitären Tätigkeit geschaffen worden sind, stehen auf Basis der entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen der JKU zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 106 UG und des UrhG in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Büchele in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 24 Rz 4 f.

⁷ Vgl. ausführlich Büchele in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 26 Rz 14 ff.

⁸ Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information. Repositorien abgerufen unter: <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/repositorien/> [am 12.02.2020].

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 UG sind Universitätsangehörige des wissenschaftlichen Personals berechtigt, ihre eigenen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und – ergebnisse zu veröffentlichen; dies gilt auch für ÄrztInnen in Facharztausbildung gemäß § 96 UG sowie für wissenschaftliche MitarbeiterInnen im Rahmen von Drittmittelprojekten (Projektmitarbeiter).⁹

Zudem haben Universitätsangehörige des wissenschaftlichen Personals, die einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Forschungsarbeit geleistet haben, gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 iVm. §§ 11 und 20 UrhG das Recht, als MitautorInnen genannt zu werden. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die eigenständig urheberrechtlich geschützte Werke schaffen, haben somit das Recht auf alleinige Nennung als UrheberIn.¹⁰ Wird ein Computerprogramm oder ein Datenbankwerk (§ 40f Abs. 3 UrhG) von einem/einer DienstnehmerIn in Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht das Recht auf Urheberbezeichnung gemäß § 40b UrhG – mangels anderslautender Vereinbarung – dem Dienstgeber zu.¹¹

Im Falle einer Diensterfindung gemäß § 7 Abs. 3 PatG ist diese dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen und steht der JKU gemäß § 106 Abs. 3 UG ein Aufgriffsrecht daran zu. Dem/der ForscherIn gebührt gemäß § 8 Abs. 1 PatG für die Überlassung einer von ihm/ihr gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung (vgl SOP 8209). Gemäß § 20 Abs. 1 PatG hat der/die ErfinderIn Anspruch auf Nennung als ErfinderIn.

4.2 Sonderbestimmungen im Bereich der Medizinischen Fakultät

Bei Diensterfindungen von DienstnehmerInnen der JKU oder der Kepler Universitätsklinikum GmbH (KUK) und JKU gilt gemäß der Punkte 23.1. und 28.1. der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen JKU und KUK, dass sowohl die KUK als auch die JKU sicherstellen werden, dass sie Erfindungen, die ihre Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät machen, direkt oder indirekt aufgreifen und je nach Kostentragung zugunsten der KUK oder der JKU verwertet werden können. Die Kosten für die gemäß PatentG vom Dienstgeber zu bezahlenden Erfindungsvergütungen werden von den Vertragsparteien im Verhältnis der ihnen zufließenden Verwertungserlöse getragen.

⁹ Grimm in Pfeil (Hrsg), Personalrecht der Universitäten (2010) § 106 Rz 2.

¹⁰ Toms in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 20 UrhG Rz 19 ff, 25.

¹¹ Toms in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 20 UrhG Rz 24; Wiebe in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 40b UrhG Rz 7; Woller in Kucsko/Handig, urheber.recht² § 40f UrhG Rz 40; Nowotny in Perthold/Stoitzner, UG^{3.01} § 106 Rz 1.

5. Grundsätze des Forschungsdatenmanagements

Forschungsdaten werden in einem geeigneten Repositorium oder Archivierungssystem gespeichert und zur Verfügung gestellt und mit persistenten Identifikatoren versehen. Bei der Hinterlegung der Daten in einem Repositorium sind die Forschenden angehalten, ihre Zugehörigkeit zur JKU nach den Bestimmungen der „**Richtlinie zur Angabe der Affiliation bei Publikationen und Forschungsprojekten**“¹² zu erklären. Um die Integrität der Forschungsdaten zu erhalten, müssen diese korrekt, vollständig, unverfälscht und zuverlässig gespeichert werden und gemäß den FAIR-Prinzipien auffindbar, zugänglich, nachverfolgbar, interoperabel und nach Möglichkeit für die Wiederverwendung zur Verfügung gestellt werden. Um eine Nachnutzung der Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse durch Angabe der Originalquellen zu ermöglichen, sind die geltenden Zitierregeln einzuhalten. Die Speicherung muss mit Datum versehen sein, spätere Änderungen sind möglichst getrennt von den Originaldaten zu speichern. Im Umgang mit Daten aus der klinischen Forschung wird die Einhaltung des ALCOA+ Prinzips aus der „Guten Klinischen Praxis“ empfohlen.

Bei jeglichem Umgang mit personenbezogenen Daten sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Umgang mit Gesundheitsdaten sind die erhöhten Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Gemäß Art 2 Abs. 1 DSGVO iVm. § 4 Abs. 1 DSG gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Werden Daten nun nicht automatisiert (manuell) verarbeitet, ist die DSGVO nur dann anzuwenden, wenn die Daten in einem Dateisystem gespeichert werden oder gespeichert werden sollen, das nach bestimmten Kriterien geordnet ist, sodass der Zugriff auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nicht nur durch das sequentielle Durchgehen der gesamten Sammlung möglich ist, sondern eine vereinfachte Möglichkeit ihrer inhaltlichen Erschließung besteht.¹³ Nicht nach bestimmten Kriterien geordnete – und somit unstrukturierte – Akte oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO; so sind beispielsweise Papierakte wie insbesondere Gerichtsakten vom sachlichen Anwendungsbereich nicht erfasst.¹⁴ Ebenfalls ausgenommen sind bloß mündlich, akustisch oder visuell erlangte Daten, sofern diese nicht gespeichert werden sollen.¹⁵

Einzelne Daten bzw. Rohdaten oder bloße Auswertungs- oder Analyseergebnisse als solche sind grundsätzlich - mangels einer besonderen schöpferischen Leistung - da das Ausführen und Anzeigen von Ergebnissen in der Regel Aufgabe eines Computerpro-

¹² SOP 8212.

¹³ Ennöckl in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutz-Grundverordnung Art 2 Rz 6 f.

¹⁴ Feiler/Fargo, EU-DSGVO Art 2 Rz 4; Zerdick in Ehmann/Selmayr (Hrsg), DS-GVO Art 2 Rz 3; Heißl in Knyrim, DatKomm Art 2 DSGVO Rz 52 ff.

¹⁵ Jahnel/Bergauer, Teil-Komm DSGVO Art 2 Rz 18; Heißl in Knyrim, DatKomm Art 2 DSGVO Rz 55.

gramms ist – keine Werke im Sinne des § 1 Abs. 1 UrhG und damit nicht urheberrechtlich geschützt, sodass auch eine Lizenzierung nicht vorgesehen ist.¹⁶

Datensammlungen können jedoch gemäß § 40f Abs. 1 UrhG urheberrechtlich geschützte Datenbanken darstellen (Datenbankwerke). Erreicht die Sammlung an Daten jedoch nicht die erforderliche Schöpfungshöhe (schlichte Datenbank), so ist sie nicht als Sammelwerk (§ 6 UrhG) geschützt; hier greift allenfalls noch der Leistungsschutz gemäß §§ 76c ff UrhG, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts der Datenbank eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.¹⁷ Ob bzw. welche Art von Schutzfähigkeit von Forschungsdaten im Einzelfall gegeben ist, bedarf einer Prüfung durch die Data-Clearing-Stelle.

Sofern keine Rechte Dritter, gesetzliche Verpflichtungen, ethische Aspekte oder Eigentumsvorschriften dem entgegenstehen, sollen Forschungsdaten unter Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum mit einer freien Lizenz versehen und für eine Wiederverwendung offen verfügbar gemacht werden.

Die Mindestarchivierungsdauer für Forschungsdaten beträgt gemäß § 2f Abs. 3 FOG **10 Jahre** ab Veröffentlichung der Forschungsergebnisse bzw. Abschluss der Forschungsaktivität. Die die Forschungsaktivitäten begleitenden Verwaltungsunterlagen sind ebenfalls zu archivieren. Sollen oder müssen Forschungsdaten und -aufzeichnungen gelöscht oder vernichtet werden, darf dies nur unter Berücksichtigung aller rechtlichen, insbesondere inneruniversitären Vorgaben und ethischen Gesichtspunkte und in standardisierter Weise erfolgen. Principal Investigators oder deren RechtsnachfolgerInnen müssen informiert und es muss ihnen die Übergabe der Forschungsdaten angeboten werden. Alle ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden und für eine eventuelle spätere Prüfung zugänglich sein.

6. Verantwortlichkeiten

6.1. Verantwortlichkeiten der JKU

Die JKU verpflichtet sich, die Voraussetzungen zur Erfüllung der vorliegenden Policy durch Förderung forschungsunterstützender Praktiken zu schaffen.

Die JKU ist verantwortlich für folgende Bereiche:

¹⁶ *Dürager*, ÖBL 2018/80, 263 mit Bezug auf OLG Hamburg 6. 5. 1999, 3 U 246/98 GRUR 2000, 319.

¹⁷ *Dürager*, ÖBL 2018/80, 263 f; *Woller in Kucsko/Handig*, urheber.recht² § 40 f UrhG Rz 7.

- a. Technische Unterstützung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten und Beratung bei Sammlung, Dokumentation, Speicherung, Bereitstellung, Archivierung und ggf. Vernichtung der Forschungsdaten bzw. zu externen Repositorien.
- b. Bereitstellung von Richt- und Leitlinien für den einheitlichen Umgang mit Forschungsdaten mit Rücksicht u.a. auf die Grundsätze der Forschungsethik und wissenschaftlichen Integrität.
- c. Bereitstellung von Vorlagen für Datenmanagementpläne, sowie die diesbezügliche Beratung zur Erstellung und Führung von Datenmanagementplänen.
- d. Beratung und Schulung zum Datenschutz mit besonderem Augenmerk auf sensible bzw. personenbezogene Daten.
- e. Förderung bewährter wissenschaftlicher Praktiken; Aus- und Weiterbildungsangebote im Bereich von Forschungsdatenmanagement sowie Beratung bei Sammlung, Dokumentation, Speicherung, Bereitstellung, Archivierung und ggf. Vernichtung der Forschungsdaten.
- f. Maßnahmen zur Sensibilisierung um die Bedeutung von Forschungsdatenmanagement

6.2. Verantwortlichkeiten der Forschenden:

Forschende sind verantwortlich für folgende Bereiche:

- a) Die Erstellung, Vorlage und Aktualisierung von Datenmanagementplänen (DMP) für Forschungsaktivitäten, deren Registrierung und deren Einhaltung.
- b) Das Management (Sammlung, Dokumentation, Speicherung, Bereitstellung, Archivierung und ggf. Vernichtung) von Forschungsdaten und Datensätzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Anforderungen dieser Policy.
- c) Die Planung einer möglichen Weiterverwendung der Daten unter Definition von Nutzungsrechten und der Vergabe entsprechender Lizenzen. Die Rechte zur Weiterverwendung oder Veröffentlichung von Forschungsdaten sollen dabei nicht an Dritte wie kommerzielle Verlage oder Agenten vergeben werden, ohne dass die Rechte zur offenen Bereitstellung und Weiterverwendung der Daten gesichert bleiben.
- d) Die Übergabe der Forschungsdaten an ein Repository spätestens zum Abschluss der Forschungsaktivität.
- e) Die Verlinkung zum Repository, in dem die Forschungsdaten abgespeichert wurden, in der FoDok.
- f) Die Einhaltung aller gesetzlichen, vertraglichen sowie institutionellen Anforderungen bezüglich der Forschungsdaten sowie die Erfüllung der Anforderungen von Auftraggebern, Sponsoren oder Fördergebern.

7. Kontakt

Vizerektorat für Forschung
Abteilung Forschungsservice und Wissenstransfer
Altenberger Straße 69
4040 Linz
DW 3396

Operation Management
Universitätsbibliothek, Bibliometric Unit
Altenberger Straße 69
4040 Linz
DW 4883